

Anlage zur Beschlussvorlage V0210/19

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 1996 (AM Nr. 2 vom 09.01.1997, ber. AM Nr. 5 vom 30.01.1997), die zuletzt durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (AM Nr. 51 vom 21.12.2016) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind die Kosten für die Herstellung eines Fundaments für das Grabmal enthalten.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3

2. § 7 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 8 wird § 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.